

SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München gegründet 1923 im VDH und F.C.I.



SSV-Ausführungsbestimmungen zur Zuchtplanung gemäß § 12 der Zuchtordnung

Stand: September 2015

§ 1	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3
§ 2	Zuchtwertschätzung	3
§ 3	Zuchtwerte für die Paarung	3
§ 4	Zeitpunkt der Berechnung und Informationspflicht	3
§ 5	Anforderungsweise der Zuchtwerte.....	4
§ 6	Sonstige Erkenntnisquellen zur Zuchtplanung	4
§ 7	Verstöße	4
§ 8	Zuchtpläne	4

§ 1 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Zuchtplanung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2004 in der nachfolgenden Fassung beschlossen und zuletzt geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. September 2013. Sofort erforderliche Änderungen dieser Bestimmungen können in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen vom Zuchtausschuss beschlossen werden und sind im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen, andernfalls entfalten sie keine Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der Änderungen erfolgt jeweils in dem Monat, der auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgt.

§ 2 Zuchtwertschätzung

- (1) Der SSV bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Die ersten Daten zur Zuchtwertschätzung – HD – wurden im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch für das Jahr 1991 veröffentlicht. Die Zuchtwertschätzung erfolgt mit den Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller erfassten Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (= Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung ausgewiesen. Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ($[\text{Vaterzuchtwert} + \text{Mutterzuchtwert}] / 2$).

- (2) Hinsichtlich der Daten gilt:

Ein hoher Zuchtwert ist wahrscheinlich für die Vererbung von „viel“ Merkmal. Daraus folgt, dass ein hoher Zuchtwert bei der HD eine hohe Wahrscheinlichkeit für HD-belastete Nachkommen beinhaltet, somit nicht wünschenswert ist.

Im Rahmen der Zuchtwertschätzung werden Daten ausgewertet:

- bei allen **vier Sennenhunderassen** für die Merkmale **HD** und **BEWEGUNG**
- beim **Großen Schweizer Sennenhund** darüber hinaus für die Merkmale **EPILEPSIE** und **OCD**.

- (3) Zuchtwertschätzung für HD

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten HD-Auswertungen von Röntgenbildern.

- (4) Zuchtwertschätzung für Bewegung.

Als Informationen dienen Werte, die durch vom SSV anerkannte Zuchtrichter auf vom SSV betreuten Rassehundeausstellungen und durch die Körkommission des SSV anlässlich von Zuchtzulassungsprüfungen vergeben werden.

- (5) Zuchtwertschätzung für OCD

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten Auswertungen von Röntgenbildern.

- (6) Zuchtwertschätzung für Epilepsie

Als Informationen dienen insbesondere die Angaben von Besitzern und Mitteilungen von Züchtern.

§ 3 Zuchtwerte für die Paarung

- (1) Hunde, die nach der Zucht- und Körordnung des SSV zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Nachkommen ergebende Risiko für das jeweilige Merkmal einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.
- (2) Der Grenzwert wird durch den Zuchtausschuss entsprechend den Bedürfnissen der Zucht verbindlich festgelegt. Ziel ist es immer, die Sennenhunderassen zu verbessern und die jeweilige Population zu festigen. Grenzwerte können für die einzelnen Rassen unterschiedlich sein. Die Festlegung erfolgt im individuellen Zuchtplan für jede Rasse gesondert.

§ 4 Zeitpunkt der Berechnung und Informationspflicht

Die erfassten Daten werden vierteljährlich abgeglichen und durch die Datenerfassungsstelle aktualisiert, soweit neue Daten eingegangen sind. Die Daten werden einmal jährlich im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des SSV veröffentlicht. Züchter müssen sich durch Nachfrage über die aktuellen Daten informieren. Die jeweils aktualisierten Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem jeweiligen Zuchtplan ergeben. Der Züchter und der Deckrüdenhalter müssen sich vor dem Deckakt über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Die Zuchtwerte der zu verpaarenden Tiere dürfen am Decktag nicht älter als drei Monate sein.

§ 5 Anforderungsweise der Zuchtwerte

Die aktuellen Zuchtwerte können bei den Landesgruppenzuchtwarten, den Zuchtwarten sowie einem oder mehreren Mitgliedern des Arbeitskreises, vor dem Deckakt für beide Zuchttiere angefordert werden. Die Bestätigung der angeforderten Zuchtwerte erfolgt schriftlich.

§ 6 Sonstige Erkenntnisquellen zur Zuchtplanung

(1) ED – Ellbogendysplasie –

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten Auswertungen von Röntgenbildern.

(2) Unbedenklichkeitsgutachten

Soweit bei einzelnen Rassen auch Krankheiten nach erfolgter Zuchtzulassungsprüfung auftreten können, bedarf es hier der regelmäßigen Vorlage von Gutachten, die von SSV anerkannten Tierärzten zu erstellen sind.

(3) Zuchtzulassungsprüfung

Soweit die amtierende Körkommission bei einer Zuchtzulassungsprüfung eine Zuchtempfehlung erteilt, sollte dieser besondere Beachtung geschenkt werden. Bei grober Missachtung ist ein Verstoß gegen die Zuchtplanung gegeben.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des jeweiligen Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

§ 8 Zuchtpläne

(1) Auflagen für alle vom SSV betreuten Sennenhunderassen

HD - Hüftgelenkdysplasie -

HD-„D“ (Mittel) und HD-„E“ (Schwer) belastete Tiere dürfen in der Zucht keine Verwendung finden. Außerdem sind Paarungen mit zwei HD-„C“ (Leicht) belasteten Tieren nicht gestattet.

ED - Ellenbogendysplasie

Mit ED-1 belastete Tiere dürfen nicht miteinander verpaart werden.

(2) Appenzeller Sennenhund

(1) HD - Hüftgelenkdysplasie

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von 102 nicht überschreiten.
Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

(2) Verpaarungen

Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden – unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer.

a) Ein Rüde darf, nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) maximal 9 Würfe zeugen, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden; dabei dürfen nicht mehr als 3 Würfe in einem Zeitraum von 12 Monaten, ab dem Tag des ersten lebend geborenen Wurfes, gezeugt werden. Rüden die das 8. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen hinsichtlich der Anzahl ihrer Zuchteinsätze keiner Beschränkung mehr.

b) Hündinnen mit Nachkommen, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, dürfen solange nicht mehr zur Zucht verwendet werden, bis ebenfalls für mindestens 2 (bei Einlingswürfen 1) dieser Nachkommen pro Wurf (möglichst 1 Rüde und 1 Hündin), eine Untersuchung auf HD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Die Zuchtleitung (vertreten durch den zuständigen Zuchtwart) legt in Absprache mit dem Züchter bei der Wurfabnahme fest, welche Nachkommen an dieser Nachzuchtkontrolle teilnehmen sollen. Für den Fall, dass bei einem der ausgewählten Hunde z.B. aus gesundheitlichen Gründen die erforderlichen Untersuchungen nicht durchgeführt werden können, ist ein weiterer Welpe als „Ersatz-Nachkomme“ zu benennen. Werden nicht die von der Zuchtleitung in Absprache mit dem Züchter ausgewählten Hunde untersucht, so kann die erforderliche Nachzuchtkontrolle alternativ auch durch eine Untersuchung von 70 v.H. der Nachkommen pro Wurf erbracht werden.

- c) Eine Verpaarungswiederholung kann einmal erfolgen, wenn nach Ablauf von frühestens zwei Jahren von mindestens 50 v. Hundert der Nachzucht aus dem ersten Wurf dieser Verpaarung ausgewertete Untersuchungen zur HD vorliegen und mindestens 50 v.H. bei einer Nachzuchtkontrolle oder bei einer SSV-Sonder- oder Spezialzuchtschau vorgestellt worden sind. Die Genehmigung ist nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Richterberichte etc.) durch die Zuchtleitung zu erteilen. Nur bei kritischen Werten z.B. im HD-Bereich kann eine Versagung der Genehmigung erfolgen. Ist aus dem ersten Wurf nur ein Welpen in das Zuchtbuch des SSV eingetragen, bedarf es des Nachweises von 100 v.H. Durch eine Verpaarungswiederholung darf die Anzahl Deckakte pro Jahr nicht erhöht werden.

Braunfarbene Appenzeller Sennenhunde dürfen nur mit schwarzfarbenen Appenzeller-Sennenhunden verpaart werden.

(3) Berner Sennenhund

(1) HD - Hüftgelenksdysplasie

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **100** nicht überschreiten.
Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

(2) ED - Ellenbogendysplasie

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den Grad ED-1 aufweisen.
Grenzwerte im Rahmen der Zuchtwertschätzung sind noch nicht festgelegt.

(3) Verpaarungen

Zur Verbesserung der Altersstruktur und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Zuchthunde unter Berücksichtigung des Lebensalters ihrer Ahnen, Geschwister sowie der Ergebnisse der kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer. Im Zusammenhang damit sind alle Züchter und Besitzer von Berner Sennenhunden aufgefordert, für hohe Transparenz hinsichtlich der Altersstruktur sowie eine möglichst umfassende Kontrolle der Nachzucht zu sorgen.

- a) Zur Verbesserung der Altersstruktur dürfen Berner Sennenhunde, die nach der Zucht- und Körordnung des SSV zur Zucht zugelassen sind bzw. zur Zucht verwendet werden können, nur noch bei Verpaarungen eingesetzt werden, bei denen für mindestens 10 der 14 Vorfahren (d. h. bis zur Urgroßelterngeneration) beider Paarungspartner eine Lebendmeldung, die nicht älter als 12 Monate ist oder eine Todmeldung vorliegt. Maßgebend ist dabei der jeweils aktuelle Datenbestand vor der Paarung; die Pflichten nach § 4 gelten entsprechend. Liegen die erforderlichen Daten (Meldungen) nicht vor und können bis zum Deckakt auch nicht beschafft werden, kann ein Antrag auf Zulassung der Verpaarung über die Zuchtleitung an den Zuchtausschuss gestellt werden, § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten.

Berner Sennenhund – Rüden, für die ein Genomtest vorliegt, dürfen anstatt der in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtplanung gem. § 12 der ZO der für Berner Sennenhunde in § 8 Absatz 3 b, vorgesehenen 7 Würfe in 12 Monaten, zusätzlich jeweils drei weitere Würfe in 12 Monaten – die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden – zeugen. Diese zusätzlichen Würfe dürfen nur mit Hündinnen gezeugt werden, für welche ebenfalls bereits ein Genomtest oder zumindest der Antrag auf Genomtest vorliegt. Die zusätzlichen Würfe werden bei der zu beachtenden Maximalzahl von 21 Würfen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres nicht berücksichtigt, sondern kommen hinzu.

- b) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3a dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 21 Würfe zeugen, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden; dabei dürfen nicht mehr als 7 Würfe in einem Zeitraum von 12 Monaten, ab dem Tag des ersten lebend geborenen Wurfes, gezeugt werden. Rüden, die das 8. Lebensjahr (= 96 Lebensmonate) vollendet haben, unterliegen hinsichtlich der Anzahl ihrer Zuchteinsätze keiner Beschränkung mehr.
- c) Rüden, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber bereits 21 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Berner Sennenhunde, für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden. Der Antrag ist mit Begründung und den vorhandenen Lebend-/Todmeldungen der Vorfahren, der Wurfgeschwister sowie der Nachkommen des Rüden und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle gem. e) über die Zuchtleitung zu stellen.

- d) Hündinnen mit Nachkommen, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, dürfen solange nicht mehr zur Zucht verwendet werden, bis für mindestens 2 (bei Einlingswürfen 1) dieser Nachkommen pro Wurf (möglichst 1 Rüde und 1 Hündin), eine Untersuchung auf HD und ED (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Die Zuchtleitung (vertreten durch den zuständigen Zuchtwart) legt in Absprache mit dem Züchter bei der Wurfabnahme fest, welche Nachkommen an dieser Nachzuchtkontrolle teilnehmen sollen. Für den Fall, dass bei einem der ausgewählten Hunde z. B. aus gesundheitlichen Gründen die erforderlichen Untersuchungen nicht durchgeführt werden können, ist ein weiterer Welpe als „Ersatz-Nachkomme“ zu benennen. Werden nicht die von der Zuchtleitung in Absprache mit dem Züchter ausgewählten Hunde untersucht, so kann die erforderliche Nachzuchtkontrolle alternativ auch durch eine Untersuchung von 70 v. H. der Nachkommen pro Wurf erbracht werden. Bei Würfen von beiderseits genomisch getesteten Elterntieren genügt für den Fall, dass die zur Nachzuchtkontrolle ausgewählten Welpen nicht untersucht werden, eine Untersuchung von 50 v.H. der Nachkommen pro Wurf.
- (4) Entlebucher Sennenhund
- (1) HD - Hüftgelenksdysplasie
Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **102** nicht überschreiten.
Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.
- (2) Augenerkrankungen
Es muss eine regelmäßige Untersuchung der Augen im Hinblick auf erbliche Augenkrankheiten (z.B. Katarakt, PRA, Glaukom) durchgeführt werden (vergl. § 8 und § 10 der Zuchtordnung des SSV). Nur Hunde mit negativem Befund dürfen weitere Verwendung in der Zucht finden. Die Augenuntersuchung hat erstmalig vor der Zuchtzulassungsprüfung (s. § 8 Abs. 2 Nr. 4 a der Zuchtordnung des SSV) und dann bis zum vollendeten 7. Lebensjahr im zweijährigen Abstand zu erfolgen. Nach dem vollendeten 7. Lebensjahr ist eine weitere Augenuntersuchung nicht erforderlich.
- (3) Stummelruten
Entlebucher Sennenhunde mit angeborener Stummelrute (Muttschwanz) dürfen nicht miteinander verpaart werden.
- (4) Verpaarungen
Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer.
- a) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 9 Würfe, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden, zeugen. Werden diese 9 Würfe in einem Zeitraum von weniger als 3 Jahren, ab dem Tag der Zuchtzulassung, gezeugt, so kommt eine weitere Zuchtverwendung des Rüden frühestens nach Ablauf der 3 Jahre in Betracht.
- b) Rüden, die 9 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Entlebucher Sennenhunde, für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden, wenn für mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, eine Untersuchung auf HD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Bei Würfen bis zu 3 Welpen müssen somit mindestens 1, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfes ausgewertet werden.
- Darüber hinaus sollten mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf
- aa) im Alter zwischen 6 und 18 Monaten einmal auf einer vom SSV veranstalteten Nachzuchtbeobachtung oder Landesgruppenschau bzw. Sonderschau im Rahmen der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen (CACIB/Allg.) vorgestellt,
- bb) auf erbliche Augenerkrankungen von einem vom SSV anerkannten (dem Dortmunder Kreis angehörenden) Tierarzt im Alter von 3 und 7 Jahren untersucht werden (Nachzuchtkontrolle).

- c) Eine Verpaarungswiederholung kann einmal erfolgen, wenn nach Ablauf von frühestens zwei Jahren von mindestens 50 v. Hundert der Nachzucht aus dem ersten Wurf dieser Verpaarung ausgewertete Untersuchungen zur HD, EU vorliegen. Die Genehmigung ist nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Untersuchungsberichte) durch die Zuchtleitung zu erteilen. Nur bei kritischen Werten z.B. bei gesundheitsrelevanten Befunden im HD- oder EU- Bereich kann eine Versagung der Genehmigung erfolgen. Ist aus dem ersten Wurf nur ein Welpe in das Zuchtbuch des SSV eingetragen, bedarf es des Nachweises von 100 v. Hundert. Durch eine Verpaarungswiederholung darf die Anzahl der zulässigen Deckakte nach a) nicht erhöht werden.

Diese Regelung ist von Rüden- und Hündinnenbesitzern zu beachten und gilt auch für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden und unter Berücksichtigung der bis zum 3. Juli 2004 bereits erfolgten Verpaarungen.

(5) Großer Schweizer Sennenhund

(1) HD - Hüftgelenksdysplasie

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **102** nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

(2) OCD - Osteochondrosis dissecans und ED - Ellenbogendysplasie

Zuchttiere müssen OCD-frei sein. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den Grad ED-1 aufweisen. Grenzwerte im Rahmen der Zuchtwertschätzung sind noch nicht festgelegt.

(3) Augenerkrankungen

Es muss eine regelmäßige Untersuchung der Augen im Hinblick auf erbliche Augenkrankheiten (z.B. Katarakt, PRA, Glaukom) durchgeführt werden (vergl. § 8 und § 10 der Zuchtordnung des SSV). Nur Hunde mit negativem Befund dürfen Verwendung in der Zucht finden. Die Augenuntersuchung hat erstmalig vor der Zuchtzulassungsprüfung zu erfolgen (s. § 8 Abs. 2 Nr. 4 b der Zuchtordnung des SSV). Eine weitere Zuchtverwendung von Hunden die das 4. Lebensjahr vollendet haben, ist nur möglich, sofern eine erneute Augenuntersuchung vorliegt (diese sollte am Tag des ersten Deckaktes nicht älter als 4 Monate sein).

(4) Verpaarungen

Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden – unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer.

- a) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 6 Würfe, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden, zeugen. Die letzten 2 Würfe dürfen erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Geburt des 4. Wurfes gezeugt werden.

- b) Rüden, die 6 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss für zunächst 2 weitere Zuchteinsätze zugelassen werden, wenn für mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, eine Untersuchung auf HD, ED, OCD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung bei der Auswertungsstelle des SSV durchgeführt wurde. Bei Würfen bis zu 3 Welpen müssen somit mindestens 1, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfes ausgewertet werden. Rüden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen hinsichtlich der Anzahl ihrer Zuchteinsätze keiner Beschränkung mehr.

Darüber hinaus sollten mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf

- aa) im Alter zwischen 6 und 18 Monaten einmal auf einer vom SSV veranstalteten Nachzuchtbeobachtung oder Landesgruppenschau bzw. Sonderschau im Rahmen der vom VDH ausgeschrieben Zuchtschauen (CACIB/Allg.) vorgestellt sowie

- bb) auf erbliche Augenerkrankungen von einem vom SSV anerkannten (dem Dortmunder Kreis angehörenden) Tierarzt untersucht werden (Nachzuchtkontrolle).

Nachdem die Rüden 6 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können sie vom Zuchtausschuss unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Großen Schweizer Sennenhunde für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden; hierfür gelten im Übrigen die in den Sätzen 1 – 3 dargestellten Voraussetzungen.

- c) Wiederholungspaarungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Wiederholung einer Verpaarung kann auf Antrag des Hündinnenbesitzers in Ausnahmefällen jedoch zugelassen werden, wenn entweder
- aa) aus der ersten Verpaarung nur maximal 3 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Welpen hervorgegangen oder
 - bb) in anderen Fällen, sofern die aktuelle Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Großen Schweizer Sennenhunde dies erfordert.

Der Antrag ist mit Begründung und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle aller Welpen des zu wiederholenden Wurfes an die Zuchtleitung zu richten. § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten. Für die Erteilung der Genehmigung ist im Fall ca) die Zuchtleitung und im Fall cb) der Zuchtausschuss zuständig. Diese Regelung ist von Rüden- und Hündinnenbesitzern zu beachten und gilt auch für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden und unter Berücksichtigung der bis zum 3. Juli 2004 bereits erfolgten Verpaarungen.

(5) Epilepsie

Elterntiere und unmittelbare Nachkommen von an Epilepsie erkrankten GSS dürfen nicht in der Zucht eingesetzt werden. Zum Zeitpunkt einer Paarung muss die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten epileptischer Welpen gemäß aktueller Dogbase-Paarungsplanung kleiner als 3 % sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Zuchtleitung. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist in den Mitteilungen der Zuchtleitung umgehend zu veröffentlichen.

Vor der Erfassung von Epilepsiefällen in Dogbase muss die Stellungnahme eines vom SSV beauftragten Fachtierarztes für Neurologie eingeholt werden. Dies gilt für die Hunde, die in Deutschland stehen.

Als Neufassung

Beschlossen: 12. September 2015 MV 29664 Walsrode